

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2025

Nr. 2025/1357

## Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 30. November 2025

---

### 1. Volksabstimmung

Am 30. November 2025 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Eidgenössische Vorlagen:

1. Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)»<sup>1)</sup>;
2. Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»<sup>2)</sup>.

Kantonale Vorlagen:

1. Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter<sup>3)</sup>;
2. Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn<sup>4)</sup>;
3. Umsetzung der Massnahme Gde\_VWD\_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)<sup>5)</sup>.

### 2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976<sup>6)</sup>, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978<sup>7)</sup>, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014<sup>8)</sup> und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015<sup>9)</sup> sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

<sup>1)</sup> BBI 2025 2027.

<sup>2)</sup> BBI 2025 2026.

<sup>3)</sup> KRB Nr. RG 0237b/2024 vom 11. März 2025.

<sup>4)</sup> KRB Nr. SGB 0102/2025 vom 24. Juni 2025.

<sup>5)</sup> KRB Nr. RG 0098/2025 vom 25. Juni 2025.

<sup>6)</sup> SR 161.1.

<sup>7)</sup> SR 161.11.

<sup>8)</sup> SR 195.1.

<sup>9)</sup> SR 195.11.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>1)</sup> und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>2)</sup>.

### 3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

### 4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)<sup>3)</sup>.

### 5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 27. Oktober 2025, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 8. November 2025**, zu.

#### **Besonderes:**

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausgedruckt werden. Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Solothurn können ihre Stimme entweder brieflich oder an der Urne abgeben.

### 6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **29. November 2025** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

### 7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.112.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

## 8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

## 10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 8. März 2026
- 14. Juni 2026
- 27. September 2026
- 29. November 2026



Yves Derendinger  
Staatschreiber

## Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (der, ett/jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen

Wahlbüropräsidien

Drucksachenverwaltung

Easyvote

<sup>1)</sup> SR 311.0.